

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Auf Grund der Vielzahl (Stand 21.01.2019 46 Anfragen) von VIG Anfragen, die über das Online-Portal "Frag den Staat" bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.
- b) Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,-- € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- c) Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch. Aus Datenschutzgründen ist eine Veröffentlichung unserer an Sie gerichteten Antwortschreiben nicht möglich.

Ihre Antwort erwarten wir zu den vorgenannten Punkten <u>bis zum 23.02.2019</u>. Sollten wir bis zu diesem Datum keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, können wir Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen